

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3383/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018****Sachverhalt:**

Mit Inkrafttreten des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetzes zum 01.01.2019 wurden die Gemeindeordnung (GO NRW) und die Kreisordnung (KrO NRW) geändert. Zugleich wurde die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) durch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) abgelöst.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2019 ist für den Jahresabschluss 2018 folgendes zu beachten:

Die neuen Regelungen finden erstmals auf den zum 31.12.2019 zu erstellenden Jahresabschluss Anwendung. Eine Anwendung der neuen Vorschriften auf Einzelabschlüsse der Vorjahre ist damit nicht möglich.

Somit ist der Jahresabschluss zum 31.12.2018 noch nach den Vorschriften der GemHVO und der GO NRW in der alten Fassung aufzustellen.

Die nachfolgend zitierten Paragraphen beziehen sich daher auf die bis zum 31.12.2018 geltenden Fassungen der KrO NRW, der GO NRW und der GemHVO.

Gemäß § 53 KrO in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Es muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung § 38 GemHVO
 - der Finanzrechnung § 39 GemHVO
 - den Teilrechnungen § 40 GemHVO
 - der Bilanz § 41 GemHVO
 - dem Anhang § 44 GemHVO
- Dem Anhang ist ein Anlagespiegel (§ 45 GemHVO), ein Forderungsspiegel (§ 46 GemHVO) und ein Verbindlichkeitspiegel (§ 47 GemHVO) beizufügen.

Des Weiteren ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gem. § 48 GemHVO beizufügen.

Nach § 96 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag gehen mehrere Verfahrensschritte voraus:

§ 95 Abs. 3 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Landrat • Weiterleitung des bestätigten Entwurfs an den Kreistag
§ 101 Abs. 1 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss • Erstellung des Prüfungsberichtes mit Aufnahme des Bestätigungsvermerks bzw. des Vermerks über seine Versagung
§ 101 Abs. 2 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Gelegenheit zur Stellungnahme vor Abgabe des Prüfungsberichtes
§ 101 Abs. 3 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses in einem Bestätigungsvermerk
§ 101 Abs. 7 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
§ 101 Abs. 8 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung • Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk abzugeben
§ 96 Abs. 1 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses durch den Kreistag • Gleichzeitige Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Fehlbetrages • Entscheidung über die Entlastung des Landrates
§ 96 Abs. 2 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde • Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vom Kreiskämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2018 ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2018 zur Kenntnis und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Anlagen:

Jahresabschluss 2018 Rhein-Kreis Neuss